



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1844

3. Notizen über Verhältnisse des Amtes Ruppin im 16. Jahrhundert

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

Es wurde zwar bald wieder aufgebaut, doch im Jahre 1665 brannte abermals ein beträchtlicher Theil nebst der Pfarre ab. Nach diesen großen Verlusten wurden zunächst nur die zur Benutzung der Ländereien des Ortes erforderlichen Bürgerstellen aufgebaut, die städtischen Gewerbe waren verfallen und dadurch gerieth die Befugniß des Ortes zum Betriebe derselben in Vergessenheit. Da bei der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in die Städte der Mark Brandenburg eingeführten Accise Wildberg übersehen war; so wurde der Ort auch fernerhin seitens der Behörden als Dorf behandelt und allmählig sank es dazu auch mehr und mehr hinab. Als Richter und Einwohner Wildbergs im Jahre 1703 den König Friedrich I. um Wiedererlangung und Bestätigung ihres Stadtrechtes baten; so vermogte man in Archiven und Registraturen nicht die geringste Nachricht zu ermitteln, daß Wildberg jemals städtische Gerechtsamen besessen habe: das Gesuch der Wildberger fand daher kein Gehör. Die Verlegung der Hamburger Poststraße endlich raubte dem Orte auch den letzten Stützpunkt einer städtischen Existenz.

3. Notizen über Verhältnisse des Amtes Ruppin im 16. Jahrhundert.

Nach Wolfgang Neborffers Landbuche der Herrschaft Ruppin gehörten im Jahre 1524 nach dem Abgange des Grafen zum Schlosse Alt-Ruppin:

Ein Vorwerk in dem Städtchen Alt-Ruppin, welches mit Pflugdiensten aus den Dörfern Wulkow, Nietwerder, Lichtenberg, Wuthenow und Mancker beackert wurde, und auf welchem die Kossäten aus diesen Dörfern das Mähen, Säen, Harken, Staken, Kleiben, die Tassarbeiten in der Erndte, das Rüsse klopfen und sonst allerlei Handarbeit verrichten mußten.

Das Vorwerk Storbeck, auf einer wüsten Feldmark angelegt, die bis auf die 3 Schulzenhufen, welche sich im Besitze Neuruppiner Bürger befanden, von denen für das darauf haftende Lehnspferd jährlich ein halb Schock bezahlt wurde, der Herrschaft angehörte. Nur 2 Altruppinier Bürger hatten noch einen Ort darin erblich. Das Uebrige wurde mit Bauerndiensten aus Bechlin und Katerbow mit Zuhilfnahme der Dienste der dortigen Kossäten beackert und bewirthschaftet. Auch die Dorfschaften Molchow, Krangen und Zermützel hatten gewisse Pflugdienste zur Beackerung dieses Vorwerks zu leisten. Dessenungeachtet reichten die zum Vorwerke gewidmeten Bauerndienste zur ordentlichen Bestellung desselben schon damals nicht hin, und wurden daher zwei Hafensplüge bei demselben auf Lohn und Kost der Herrschaft gehalten. — Von mehreren zum Schlosse gehörigen Wiesen wurden 6 zum Vorwerke in Natur genutzt. Die eine mußten die Katerbower, die andere die Wuthenower, die dritte die Lichtenberger, die vierte die Wulkower, die fünfte die Nietwerderschen Hüfner und Kossäten, die 6te die Bechliner Bauern abnehmen, aufmachen und einfahren. Die übrigen waren vermietet gegen jährlichen Zins, größtentheils an Neuruppiner, zum Theil auch an Altruppinier Bürger. Auch hatte die alte Frau Gräfin damals noch einige Wiesen zu ihrem Leibgedinge.

Weiter gehörten zum Hause Ruppin 2 Schäfereien, die eine vor dem Städtlein Altruppin, auf dem Berge, die andere bei dem Viehhofe zu Storbeck. Es gab auch noch einige zum Schlosse Ruppin gehörige Stücke Acker vor der Heide, welche mit Bauer- und Kossätendiensten aus Zechow, Dierberg, Banzendorf und Rönnebeck bestellt wurden; ingleichen einige Ackerstücke, welche die Kahle Heide genannt wurden, wozu die Dienste von Kossäten und Bauern in Herzberg, Rütchemick, Grieben, Straubensee, Seebeck, Vielitz und Schöneberg gewidmet waren. Endlich wurde auch noch die wüste Feldmark Lüdersdorf, bei Gransee belegen, hierher gerechnet: auch diese wurde noch mit den sogenannten Hausdiensten bestellt, und

zwar mit denjenigen, welche Bauern und Kossäthen der Dörfer Muzt, Gernendorf, Suberow, Schönemark und Wolterisdorf zu leisten hatten.

Außerdem wurden aus dem Schlosse Altruppin die dortigen Mühlen unmittelbar administriert. Es gab deren drei, die Schloßmühle, die Grafenmühle und die Neue Mühle. Die Aufsicht führten ein Mühlenmeister und ein Mesmeister, denen Knechte und Jungen untergeordnet waren. Die Herrschaft gab ihnen Essen und Trinken, Licht und dergleichen, aber keinen Lohn. Statt des Lohnes erhielten sie von jedem Sack 2 Pf., welches sie unter sich theilten. Die Meze verblieb der Herrschaft und trug von allen drei Mühlen jährlich etwa 1 Wispl. Roggen, 1 Wispl. Malz und 10 Wispl. Weizen. Zu diesen Mühlen mußten außer beiden Städten Alt- und Neuruppin damals mahlen die Dörfer Krenzlin, Becklin, Kranzen, Molchow, Zermügel, Grieben, Rütchenick, Herzberg, Radensleben, Lichtenberg, Gnewetow, Wuthenow, Nietwerder und Wuladow.

Zum Schlosse Ruppın gehörte demnächst eine Menge wüster Feldmarken ganz oder zum Theil, zu deren Bestellung die vorhandenen Dienste nicht ausreichten und welche daher eigentlich verpachtet werden sollten, zum Theil aber auch auf Lebenszeit verliehen waren. Es waren außer der vorhin schon erwähnten Feldmark Lüdersdorf: ganz Gniezdorf, West, Rütendorf (wo nur die 3 Schulzenhufen verliehen waren), Königstedt halb (die andere Hälfte gehörte den von Gröben zu Meseberg), Schulzenhof zum Theil, Schwanow halb (diese Hälfte benutzte der Landreiter für Sattel und Zaum, die andere Hälfte gehörte Achim von Lohe), Weystow ganz (dies Dorf war jedoch damals einer Dame zum Leibgedinge und die Succession nach ihrem Tode dem Mathias Dreviz für sich und seine Leibeserben verschrieben), Regelsdorf halb (die andere Hälfte besaß Claus Bellin auf Radensleben), Lornow und Lynow ein Jahr ums andere (in den andern Jahren gehörte es den von Gadow zu Progen), ganz Briesen, Walwis, Rosdorff, Prezechel, Tigelstorf und Rabelstorf, imgleichen Franzendorf (letzteres jedoch in dem Verhältnisse, daß Gerichte, Jagd, Holzung und das halbe Sommer- und Winterforn der Herrschaft gehörten, und die andere Hälfte des Sommerforns die von Bellin, und die andere Hälfte des Winterforns die Meertagen erhielten). Zu den wüsten Feldmarken des Schlosses Altruppin gehörten weiter: Suliz (welches die Kulan zu Walsleben zur Hälfte besaßen), Loko, Eggersdorf, Steinberg, Arstede und ein Ackerstück vor der Heide Lager und Nykammer, welche sämmtlich auf Lebenszeit verliehen waren. —

Seitdem das Amt Ruppın im Jahre 1524 in den Besitz des Churfürsten übergegangen war, wurde zur Steigerung der Nutzbarkeit desselben, zunächst auf Vermehrung und Vergrößerung der Vorwerke und Schäfereien Bedacht genommen. Die wüsten Feldmarken suchte man in Vorwerkland zu verwandeln, da solche bei der bis dahin bestandenen Vermiethungsart äußerst niedrig genuzet wurden. Auch die vermietheten Wiesen wurden zum Theil eingezogen zur Vergrößerung des Viehstandes und des Düngers auf den Vorwerken: und die zum Theil in Vergessenheit gerathenen Dienste der Hüfner, besonders die Pflug- und Fuhrdienste, deren man früher nicht so dringend bedurft hatte, wurden sorgfältig wieder aufgesucht. Im Jahre 1590 gehörten daher zum Amte Ruppın 4 Vorwerke oder Meierhöfe mit 5 Schäfereien. Unter diesen war:

1. Das Vorwerk Altruppin aus alten Zeiten beibehalten, aber durch Rodungen, besonders in der Klausheide, und durch Zulegung vieler Ackerstücke und Wiesen, welche vorher an die Bewohner benachbarter Dörfer und des Kieges um Heuerforn ausgethan gewesen oder mit Holz- und Strauchwerk bewachsen waren, so bedeutend vergrößert, daß 60 Haupt Rindvieh, worunter 24 Milchkühe, 1500 Schaaf und 1½ Schock Schweine überwintert werden konnten. Die Feldmark Kahlheide war auch zu diesem Vorwerke gezogen, so wie die Gärten, welche zum Schlosse gehört hatten. Diese waren zum Theil an-

ferst verwildert, trugen wenig ein und mußten erst förmlich gerodet werden. Einen der Werder, hinter dem Schlosse, hatte bis dahin der Amtschließer gegen die Verpflichtung besessen, das Schloß mit Sempf zu versehen. Elf kleine Kohlgärten, welche zum Schlosse gehörten, waren für 51 Pachtzähler zusammen ausgethan.

Die zu dem Vorwerke gehörigen Ackerwerke waren 1573 vermessen und hatten damals in einem Felde 53 M. 91 R., im andern Felde 65 M. 31 R. und im dritten Felde 54 M., worunter 2 M. 125 R. Wiesewachs, enthalten. Es waren aber seitdem die beiden letztern Felder, Mittelfeld und Sandfeld genannt, durch Rodungen vergrößert. Zur Bestellung dieser Ackerwerke hatten indessen nur die Dienste von 2 Hüfnern in Karwe den von früherher zu diesem Vorwerke gewidmeten Diensten hinzugelegt werden können. Die Wiesen wurden in Gemäßheit schon früher bestandner Verpflichtung von den Bewohnern der Dörfer Nakel, Mohrlake, Käsekow, Buschkow, Dabergow und Luchfelde bewirtschaftet. Die Schäferei, welche unter Aufsicht eines Schaafweisers stand und woran der Schäfer den fünften Theil hatte, genoß des Rechtes, die Feldmarken Altruppın, Krangen, Zermügel, Molchow, Wulkow, Nietwerder, Watenow, imgleichen das Feld Neuruppın, nach einigen vorberechtigten Privatschäferreien, imgleichen die wüsten Feldmarken Stendenitz, Nabelstorf, Zigelstorf und Eggerstorf, so weit die Churfürstlichen Wildbahnen solches gestatteten, zu betreiben. Es hatten ferner die Unterthanen zu Herzberg, Ruthenick, Griesben, Schönenberg, Bieltz, Straubensee und Seebeck die Verbindlichkeit gegen diese Schäferei, jeder Hüfner 2 Schock und jeder Kossäthe 1 Schock Bunde Laub zu liefern. Dies Laub sammelten sie auf den Churfürstlichen Heiden, wo solches zu bekommen war. Im Jahre 1591 schaffte indeß der Churfürst diese Laubfuhren ab, indem verordnet wurde, die Laubfuhren in Heufuhren zur Ausdehnung der Heuwerbung zu verwandeln. Die bedeutende Schweinezucht auf dem Vorwerke Altruppın war dadurch möglich, daß die Mühlen das sogenannte Staubmehl dazu reichten. Sie mußte daher bedeutend geringer werden, als später diese Leistung der Müller an das Vorwerk aufhörte.

Eine früher zu Altruppın bestandene, demnächst unbenutzt gelassene Ziegelscheune wurde vom Churfürstlichen Amte hergestellt und mit großen Kosten unterhalten: denn die nöthige Ziegelerde mußte gekauft und zwei Meilen weit geholt werden. In etwas war diese Last durch die Dienstfuhren erleichtert, welche viele adliche Dörfer der Umgegend zu dieser Ziegelei leisten mußten. Ueber 24 Dörfer waren zur Anfuhr von einer jährlichen Fuhr Ziegelerde in der Art verpflichtet, daß zwei Hüfner zusammen einen vier-spännigen Wagen dazu aufbringen mußten, und viele andere Dörfer mußten Ziegelholz ansfahren. Gegen diese Dienste hatten die Edelleute, welchen die Dörfer gehörten, so wie die Gemeinen derselben Orte, von Alters die Gerechtigkeit, die Gefangenen aus ihrem Gerichte zum Gewahrsam ins Schloß zu Ruppın abzuliefern und das Amt gegen die Uebelthäter nach Urtheil und Recht verfahren zu lassen, in welchem Falle jedoch dem letztern das Urtheilsgeld, das Boten- und Scharfrichterlohn und für jeden Gefangenen die Woche 12 Egr. Ezungskosten von dem Gerichtsherrn erstattet werden mußten. Einige Dörfer, welche die letztgedachte Gerechtigkeit gleichfalls genossen, leisteten keine Ziegeleifuhren mehr, weil andere Dienste in deren Stelle gesetzt waren. Den Dörfern Plönitz und Leddin waren die Ziegeleifuhren erlassen, damit sie die Brücke zwischen Plönitz und Zernitz, die Sögelitz genannt, im Stande erhielten, und den Dörfern Köritz und Bückwitz, damit sie die Dämme und Brücken erhielten, worüber die Churfürstlichen Kornfuhren nach Havelberg passirten. Es stand aber bei dem Churfürsten an die Stelle dieser Surrogatleistungen die ursprünglichen Dienste wieder herzustellen. Der übrigen, zur Ziegelei Altruppın gewidmeten Dienste wird späterhin gedacht werden. Im 30jährigen Kriege wurde die Ziegelei zerstört, doch im Jahre 1652 war sie bereits wieder hergestellt.

2. Das Vorwerk Storbeck, welches gleichfalls aus alter Zeit bestand und schon von den Grafen

errichtet war, erfuhr im 16. Jahrhundert die wenigste Veränderung: es wurde hauptsächlich nur durch die Reinigung von alters dazu gehöriger verwachsener Aecker und durch die Vermehrung der dazu gehörigen Dienste in bessere Kultur gesetzt. Im Jahre 1590 gehörten dazu die Dienste von Bechlin, Manker, Ganger, Kerslin und Katerbau, imgleichen von Walschow, Progen, Krenzlin, Molschow, Krangen, Zermügel und Langen, soweit solche dem Churfürsten zustanden. Der Ertrag der 6 Vorwerks-Wiesen war auf ungefähr 142 Fuder gebracht, und konnten daher an 150 Haupt Rindvieh und gegen 2000 Schaaf auf diesem Vorwerke überwintert werden, auch an 14 Schock Schweine. Mit der Schäferei, woran der Schäfer ein Fünftel hatte, konnten die Feldmarken Storbeck, Woltersdorf, Wildhagen, Lindow, Lukow oder Lösgow, Gültz, Frankendorf, Zigelstorf, Nabelstorf, Eggersdorf, Knust, Stendenitz, Kaleberge oder Wendemark und das Neuruppiner Stadtfeld, auch die Hölzer umher bis an das Feld Bechlin und Krenzlin, betrieben werden. Die Wirthschaft auf diesem Vorwerk leitete ein Vogt, der mit dem Schäfer die dazu gelegenen Gärten nutzte. Im dreißigjährigen Kriege wurden die Gebäude dieses Vorwerks durch die Soldaten des General Gallas abgebrannt, doch im Jahre 1652 waren bereits ein Haus und eine Scheune hergestellt.

3. Eine neue Anlage aus der Churfürstlichen Zeit war das Vorwerk Schulzendorf: es mangelte demselben aber an genügenden Diensten zur Bestellung der Aecker. Die Feldmark, die früher den benachbarten Bauern gegen Heuerform jährlich war überlassen worden, gehörte dem Churfürsten bis auf 4 Hufen, von denen 2 das Kloster zu Lindow und 2 die von Barstorf zu Wulkow besaßen. Auch war das Feld Königsstädt dazu gelegt, und dasjenige Viertel dieses Feldes, welches die von der Gröben bis dahin besessen, denselben zu diesem Ende im Jahre 1581 mit der Feldmark Rauschendorf abgetauscht. Es waren daher die zu dem neuen Vorwerke gehörigen Ländereien von nicht unbedeutendem Umfange, während man im Ganzen nur 93 Pflugdienste von den Hüsnern zu Rönnebeck, Bangendorf, Dierberg, Dolgow und Menz zur Bestellung dieser Ländereien aufzubringen vermogte. Es mußte daher für das Erste noch die Einrichtung bestehen, daß das, was von den Ländereien nach Leistung der schuldigen Dienste unbestellt übrig blieb, welches in der Regel der größere Theil war, unter die dienstpflchtigen Wirthe zu gleichen Theilen gegen Heuerform ausgethan wurde. Die bedeutenden Wiesen, welche dem Vorwerke theils im ursprünglichen Felde Schulzendorf, theils im Felde Königsstädt, ausgesetzt waren, mußten von jenen Dienstthuern mit Hilfe der Unterthanen zu Seebeck und Straubensee bestellt werden, und waren sammtlich ihren frühern Zinsbestizern entzogen. Mit Hilfe dieser Heuerwerbung konnten nun doch gegen anderthalbhundert Haupt Rindvieh und 2000 Schaaf auf dem Vorwerke durchwintert werden. Zur Weide durfte die hiesige Schäferei das ganze Feld Schulzendorf, Rönnebeck, Bangendorf, Hindenberg, Prigkow, Woltersdorf, Königsstädt, Rauschendorf und Sonnenberg, imgleichen Theile der Feldmarken Schönernmark, Dierberg und Dolgow betreiben. — In dem zum Vorwerke gehörigen Prigkowschen See nahm das Kloster Lindow an der Fischerei Antheil.

4. Ein viertes, gleichfalls vom Churfürsten aufgerichtetes Vorwerk war Lüdersdorf, wozu die Feldmarken Lüdersdorf und Gnizdorf zusammengelegt waren. Die letztere Feldmark machte das dritte Feld bei diesem Vorwerke aus. Der Ackerbau auf diesem Vorwerke wurde durch Hüsner und Kossäthen der Dörfer Woltersdorf, Wendisch Ruß, Schönernmark und Vuberow besorgt. Da diese Dienste aber zur Bestellung nicht hinreichten, so waren noch einige Aecker im Mittelbusch der Feldmark Lüdersdorf in den Händen einiger Bewohner von Grausee, Schönernmark, Zabelsdorf und Ribbeck miethsweise verblieben. Auch die zum Vorwerk gelegte Wiese auf der Feldmark Weizko war noch im Jahre 1590 aus demselben Grunde um den dritten Hufen, den die Herrschaft statt des Zinses erhielt, an einen Privatmann ausgethan. Dennoch wurden auf diesem Vorwerke etwa 122 Fuder Heu jährlich geworben und konnten an 200 Stück Rindvieh und an 2000 Schaaf darauf überwintert werden. Die Schäferei durfte die Feld-

marken Gransee, Lüdersdorf, Rauschendorf, Pögow, Woltersdorf, Kellendorf, Polgow, Weiske, Gnitzdorf, Zabelstorf und Ribbeck behüten. Zwei zum Vorwerk gehörige Hopfengärten warfen ebenfalls einen nicht unbedeutenden Ertrag ab.

5. Ein fünftes Vorwerk hatte der Churfürst auf der wüsten Feldmark Lynow errichten lassen, dessen bis dahin den v. Gadow gehörige andere Hälfte diesen im Jahre 1591 abgekauft wurde. Hierauf hatten nur die Nyen zu Altruppin und Molschow einige Gerechtigkeiten auf dieser Feldmark. Zur Bestellung der Aecker waren die Dienste von 30 Hufnern aus Zühlen und Zechow gewidmet, unter welche die Bestattung im Jahre 1591 dergestalt vertheilt wurde, daß jeder 3 Morgen übernahm. Im dreißigjährigen Kriege wurden aber beide Dörfer ihrer Bewohner fast gänzlich beraubt und daher auch das Vorwerk wüste. Im Jahre 1652 waren in Zühlen erst 7 und in Zechow erst 2 Hufner wieder angebaut, und mußte daher der Meier mit einem Knechte, der mit Ochsen ackerte, bei der Bestellung helfen. Wegen der nicht zureichenden Wiesen auf der eignen Feldmark war dem Vorwerke noch eine Wiese auf dem Felde Lüdersdorf und eine andere auf dem Felde Hösen zugelegt. Ein eigener Viehhof wurde jedoch nicht gehalten, nur eine nach der Erwerbung des Gadow'schen Antheils auf 1800 Haupt erweiterte Schäferei, welche die Feldmarken Lynow mit Reigerholz, Kagar, Walwitz, Brisfen, Tornow, Zühlen und Warenthin zu behüten hatte. Der Schäfer hatte daran, wie auf den früher erwähnten Schäfereien, ein Fünftheil. Derselbe betrieb auch die Schweinezucht, die auf 1½ Schock ausgedehnt wurde, um die Hälfte.

An den Mühlen wurden im 16. Jahrhunderte viele Bauten und andere Verbesserungen vorgenommen, auch eine neue Schneidemühle errichtet. Sie waren theils Erbmühlen, welche stehende Pächte an das Amt zu entrichten hatten, theils unmittelbare Amtsmühlen, welche keinen bestimmten Ertrag lieferten. Zu den erstern gehörte die Bierraden-Mühle zu Wusterhausen, welche erst 1581 vom Churfürsten an die Stadt mit Vorbehalt des Vorkaufes veräußert worden war, die Zweiraden- und die Klempow'sche Mühle daselbst. Die beiden erstern gaben dem Amte, die dritte dem Rathe eine Getreidepacht: alle drei aber waren schuldig, jährlich einen Mühlenstein von Havelberg oder Nizow bis Altruppin zu fahren, wozu man ihnen vom Amte den Wagen und ihrem Gesinde und Vieh Mahl und Futter reichete. Die Mühlen zu Wildberg, Wustrow, Zippelsförde und Garg waren gleichfalls Erbmühlen, welche dem Churfürstlichen Amte ihre Mühlenabgaben ganz oder zum Theil entrichteten. Aus der Mühle zu Zippelsförde hatte Graf Wichmann im Jahre 1513 den Klosterjungfrauen zu Lindow eine Getreidehebung zugewiesen. Dagegen waren die 3 Mühlen zu Altruppin Amtsmühlen mit steigendem und fallendem Ertrage. Sie waren 1590 einem Mühlenmeister auf den achten Scheffel vom Meißkorn eingethan, später mußte derselbe sich mit dem 14. Scheffel begnügen. Vom Sichtegeld — zwei alten Pfennigen vom Scheffel — erhielt der Mühlenmeister die Hälfte, die er mit den Knechten theilte, und die Herrschaft die Hälfte. Ebenso wurde es mit den 3 Pfennigen Sichtegeld gehalten, welches die Bäcker vom Weizen geben mußten. Das Sackgeld dagegen, welches in 2 alten Pf. von jedem Sack Malz oder Getreide, welcher zur Mühle kam, entrichtet wurde, behielten Mühlenmeister und Knechte allein. Der Mühlenmeister erhielt dabei Wohnung und Garten. Dagegen war er schuldig, die drei Mühlen in baulichen Würden zu erhalten, und den achten Pfennig zu den Kosten aller Neubauten und aller übrigen Unkosten, welche die Mühle dem Amte verursachte, zuzulegen. Kiehn und Licht in der Mühle mußten die Mahlgäste halten. In der Schlossmühle hatten die Besizer von Radensleben und Gnewikow das Recht, wenn sie zur Mühle kamen, ihr Korn vor Andern aufzuschütten, nur nicht vor der Herrschaft. — Eine Schneidemühle war zuerst zu Wttrifack angelegt. Diese ging jedoch später ein, und die Mühlenstätte wurde in der Folge zur Aufrichtung einer neuen Mahlmühle benutzt. Inzwischen war aber zu Zippelsförde wiederum eine Schneidemühle erbaut.

Unter den Seen des Amtes Ruppın war vorzüglich der Reınsee von 39 guten Garnzügen ausgezeichnet. An der Fischerei auf diesem See stand jedoch mehreren benachbarten ablichen Gütern, einem Freihause zu Neuruppın, dem Schulzengericht zu Altfrısack, den Kiefern zu Altruppin, den Fischern in Altruppin und den Bürgern von Neuruppın eine bestimmt begrenzte Theilnahme zu. Auf dem Bussee hatte dagegen niemand Erbgerichtigkeiten als der Schulze und die Fischergemeine zu Altfrısack, welche dafür ihre Abgaben und Dienste leisteten. Auch dieser See hatte 26 Garnzüge. Die übrigen Seen waren unbedeutender, nämlich der Werbelliner See, der Lückmantel, der Mellen, der Zermüßelsee, der Kottstiel, der Steinberg, der Molchower See, der Lesmorsee und der Teufelsee, indem solche nur 2 bis 10 Garnzüge enthielten: auch gehörte der letzt genannte See zur Hälfte denen von Gadow, und an den beiden zuerst genannten Seen standen den von Barsdorf zu Wulkow Gerchtigkeiten zu. Auch war den Schulzen mehrerer Dörfer die Ausübung der Fischerei in bestimmten Maaße in ihren Lehnbriefen verschrieben. Außer den benannten Seen und einem zwölften kleinen See auf der Feldmark Kunst, die zusammen etwa 115 Garnzüge enthielten, gehörte dem Amte die Fischerei auf dem Fließe Gudelage oder Wadesorth, auf dem Fließe bei der Frisowschen Fähre und auf mehr als 15 Teichen und Hältern. Auch hatte das Amt Ruppın von altersher die Gerchtigkeit, mit einer Fese auf dem großen, an der Feldmark Gnisdorf belegtem Amtesee zu fischen. Die Benutzung dieser Gewässer geschah vorzüglich durch die Fischer und Kießer zu Altruppin, durch die Fischer zu Neuruppın und die Fischer zu Altfrısack. Ihre Abgaben dafür rechnete man 1590 etwa auf 71 Thaler. Für die Fischereiberchtigung des Amtes Ruppın auf dem Zehdenischen Amtesee wurden jährlich 4 Thlr. Pacht gegeben und außerdem mußten die Pächter die Vorwerke Lüdersdorf und Schulzendorf mit Fischen versehen.

Eine andere ihrem Verrage nach schwankende Amtseinnahme war der Ertrag der vermiethteten Wiesen, die jährlich von beiden Theilen aufgesagt werden konnten und dann neu zur Miete ausgeben wurden. Zu der Menge dieser Wiesen gaben die vielen wüsten Feldmarken, welche sich schon 1524 im Lande Ruppın befanden, vorzüglich Veranlassung. Es fehlte eben so sehr unter den Unterthanen an vermögenden Leuten zum Wiederaufbau der untergegangenen Dörfer, und zum Wiederaufbau der verwilderten Ländereien, wie es der Herrschaft an Hofdiensten fehlte, um solche als Vorwerkeland zu nutzen. Mit der Bewirthschaftung von Ländereien durch Hofgespanne hatte man sich aber damals noch nicht befreundet. Die wüsten Feldmarken blieben daher ihrer natürlichen Production überlassen und gaben bei dem im Ruppınschen Kreise im Allgemeinen zum Graswuchs sehr geneigten Boden, eine große Anzahl von Grundstücken ab, die, ob sie wohl zum Getreidebau hätten einträglicher benutzt werden können, der Bequemlichkeit wegen als Wiesen gebraucht wurden und in dieser Art dem Amte einigen Ertrag brachten. Zu den Wiesenpächtern gehörten im Jahre 1590 die Bewohner, sämmtliche oder einzelne, aus folgenden Städten, ablichen und Amtesdörfern: Gransee, Schönermark, Zernickow, Ribbel, Rönnebeck, Bantzenhof, Dierberg, Dolgow, Keller, Zühlen, Katerbow, Krage, Vermenstorf, Wildberg, Herzberg, Rutenick, Muzt, Seebeck, Straubensee, Lichtenberg, Radensleben, Wuthenow, Schöneberg, Grieben, Bielig, Nietwerder, Wulkow, Altruppin, Molchow, Krenzlin, Neuruppın, Zermüßel, Krangen. Der Wiesenzins, welcher aus diesen Orten bezahlt wurde, erreichte damals den Betrag von 216 Thlrn. 19 Pf., wovon mehr als die Hälfte allein aus den Nykammerischen Wiesen einging, das übrige aber von Wiesen auf den Feldern und Feldmarken Lüdersdorf, Wengke, Königstedt, Warenthin, Reigerholz, Steinberg, Gützig, Höfen, Eggersdorf, Nabelstorf, Lugow, Storbeck, Stendenitz, Tornow, Kottstiel, Regelsdorf, und aus der Clausheide mit dem Claussteiche erhoben wurde. Auch das Amt Lindow befand sich unter diesen Wiesenpächtern des Amtes Ruppın, indem es für 12 demselben im Jahre 1583 zusammen gelegte Wiesenplätze jährlich 5 Thlr. Wiesenzins zu entrichten hatte. Im dreißigjährigen Kriege, besonders seit 1638, da Krieg

und Pest den Ruppinschen Kreis verwüsteten, lagen die Wiesen fast alle ungenutzt. Erst allmählig gelang es, dieselben wieder unterzubringen.

Die Ortschaften, welche im Jahre 1590 zum Amte Ruppin gerechnet wurden, bestanden zuvörderst in den drei Immediatstädten Neuruppin, Wusterhausen und Gransee, welche zu bestimmten Leistungen dem Amte verpflichtet waren, wenn sie auch nicht als amtsfähige Städte betrachtet werden konnten. Demnächst wurde auch die Stadt Lindow in der Rücksicht zum Amte Ruppin gezählt, daß die Bürger dieser Stadt dem Schlosse zu Ruppin von altersher zu gewissen Baudiensten verpflichtet waren. Eigentlich amtsfähige Städte waren nur die Städtchen Altruppin und Wildberg, deren oben gedacht ist. Die zahlreichen Dörfer, welche dem Amte ganz angehörten oder nach bestimmten Antheilen, die aus dem Landbuche vom Jahre 1524 zu ersehen sind, waren Kerpelin, Manker, Ganzer, Rudow, Bechlin, Katerbow, Progen, Walchow, Steffin, Gnewickow, Rackel, Biechel, Wutenow, Gottberg, Krangen, Molchow, Zermügel, Craß, Schönermark, Nietwerder, Wulkow, Altfriesack, Lichtenberg, Herzberg und andere mehr.

Die Städte der Herrschaft Ruppin, als Neuruppin, Wusterhausen und Gransee, hatten früher ihre sämmtlichen Leistungen an die Landesherrschaft, gleich Dörfern und Flecken, zur herrschaftlichen Burg Ruppin abgetragen, und von den gräflichen Beamten des Schlosses Ruppin waren die herrschaftlichen Rechte in den gedachten Städten geübt. Das Churfürstliche Amt zu Ruppin, welches im Uebrigen in alle von den ausgestorbenen Grafen besessene Rechte succedirt war, betrachtete daher auch jene Städte anfangs als bloße Amtstädte, und die Amtshauptleute gründeten darauf manche die städtischen Obrigkeiten verletzende Anmaßung. Doch erlangten die Städte bald die Anerkennung ihrer höhern Bedeutung: und ihre Befreiung von der Pflicht, die schuldigen Abgaben dem Amte abzuführen, stellte sie schon ziemlich außer dem Einflusse des Amtes und den übrigen Immediatstädten der Mark Brandenburg gleich, worauf die späterhin erfolgten, sie größtentheils sehr begünstigenden Bestimmungen über die Rechtspflege, die Einmischungen des Amtshauptmannes in ihre innern Angelegenheiten noch mehr entfernten.

Die Leistungen der gedachten Städte an die Landesherrschaft bestanden vorzüglich aus der Orbede und dem Ruthenzins. Die Orbede war eine uralte Abgabe, welche nur in den Städten erhoben wurde, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts aber durch Verträge der einzelnen Städte mit der Landesherrschaft auf einen gewissen Betrag fixirt wurde, den die Landesherrschaft jährlich von der städtischen Obrigkeit erhob, während dieser überlassen blieb, sich dieserhalb an den abgabepflichtigen Einwohnern wieder zu erholen. Einen solchen bestimmten Betrag hatte die Orbede auch in Neuruppin, in Wusterhausen und Gransee erhalten, indem sie zu Neuruppin 72 Thlr. 10 Schill., zu Wusterhausen 41 Thlr. 10 Schill. und zu Gransee 50 Thlr. betrug, im Ganzen also 163 Thlr. 20 Schill. einbrachte. Sie hatte sich früher höher belaufen, war jedoch schon durch die Grafen zum Theil veräußert, namentlich hinterließen sie zu Wusterhausen die ganze Orbede von ursprünglich 25 Schock bis auf 2 Schock 6 Gr. versetzt, welche vom Churfürsten bis zu jenem Betrage wieder eingelöst wurde. Der Ruthenzins war eine ursprünglich in allen Märkischen stattfindende Grundabgabe von den Häusern, Höfen, Gärten und Worthen der Bürger, welche nach der Ruthenzahl, welche dieselben maßen, erhoben wurde. Auch diese Abgabe erlangte in vielen Städten frühzeitig einen unveränderlichen Betrag, welchen der Stadtrath, indem er die Erhebung der gedachten Abgabe übernahm, jährlich abzuführen versprach, aber auch von dieser Abgabe wurde das Hebungerecht oft ganz oder theilweise veräußert. In Wusterhausen hatten sich die Grafen desselben ganz entäußert, zum Theil zum Besten des Gotteshauses, zu Neuruppin wurden im Jahre 1590 noch 13 Thlr. 8 Schill. und in Gransee 8 Thlr. 18 Schill. Ruthenzins erhoben.

Von diesen Abgaben der Städte an die Herrschaft verlegte der Churfürst die Orbede unmittelbar zur Hofrenthei zu Berlin, an welche der Rath solche auf zwei Terminen jährlich, auf Walpurgis und

Martini, einsenden mußte. Damit aber in den Amts-Rechnungen dadurch keine Unordnung entstehe, so mußte der Rath die Quittung des Hofrentmeisters über geschehene Zahlung dem Amte zustellen, welches dieselbe fortwährend mit dieser Quittung belegt in seinen Rechnungen aufführte. Der Ruthenzins und die sonst noch in einigen Städten, namentlich zu Wusterhausen, von den Aeckern der Bürger zu leistenden Getreidepächte dagegen blieben dem Amte zur Einhebung. Zugleich wurden die in den Städten erhobenen Zolleinnahmen, die früherhin nach Ruppin abgegeben waren, ebenfalls unmittelbar zur Hofrenttheil gewidmet und eingesendet, und in den Amtsrechnungen nur mit des Hofrentmeisters Quittungen belegt, während die Abgaben der Fischer in diesen Städten, welche nur als Pachtabgaben für die ihnen eingeräumten Fischereigerechtigkeiten betrachtet werden konnten, dem Amte verblieben.

Außer den drei Städten, Neuruppin, Gransee und Wusterhausen, gehörten zum Amte Ruppin noch zwei Städtlein, wie man diese Orte im 16. Jahrhundert nannte, Altruppin und Wildberg. Beide waren durch einige nur Städten gemeinhin angehörige Vorrechte vor dem platten Lande ausgezeichnet, Vorrechte, welche jedoch weniger ihr Verhältniß zur Herrschaft als zu andern Städten betrafen. Die Bewohner dieser Städtchen unterschieden sich vorzüglich dadurch von Dorfbewohnern, daß sich unter jenen eine Klasse fand, welche es in den Dörfern der Herrschaft damals noch nicht gab, nämlich Bädner oder Kossäthen ohne Land, wie sie unterschiedlich genannt werden. In Altruppin gab es 1590, außer den 9 Hüfnern und 31 Kossäthen daselbst, 19 Bädner, in Wildberg, außer 26 Hüfnern und 1 Kossäthen mit Land, 26 Kossäthen ohne Land. Solche Bädner entrichteten gar keine Abgaben, höchstens den Zehent, mußten aber der Herrschaft Hand- und Fußdienste leisten. Die Leistungen der übrigen mit Ackerland, die Hüfner mit Hufen oder Hufentheilen, die Kossäthen nur mit einigen Morgen oder einer Worth, versehenen Bewohner dieser Städtchen waren ganz die Abgaben der in gleichem Verhältnisse befindlichen Dorfbewohner: auch fand kein Ruthenzins und keine völlige Zehntfreiheit in diesen Städtchen statt. In Ansehung der Dienste genossen die Hüfner dieser Städtchen den bei ihrer anderweitigen desto größern Beschwerung nicht hoch anzuschlagenden Vorzug, keine Pflugdienste zu verrichten.

Die Leistungen der Dorfbewohner waren verschieden nach ihrer Eigenschaft als Hüfner, Kossäthen und Fischer, wozu noch die Lehnschulzen, Krüger, Schmiede und Hirten als einzelne Einwohner ihrer Art in mehreren Dörfern kommen.

Einen Lehnschulzen hatte 1590 ein jedes zum Amte Ruppin gehörige Dorf, nur in den Städtchen Altruppin und Wildberg fehlte ein solcher, in dem Dorfe Kerzlin gab es statt seiner einen Erbschulzen und in dem Dorfe Ganzer einen „gesäzten Schulzen“. Die Schulzengüter benachbarter wüster Feldmarken waren häufig den Lehnschulzen benachbarter bewohnter Orte mit verliehen, so daß ein Schulze mehrere Schulzengüter besaß. Diese Schulzengüter befanden sich aber damals noch mit seltenen Ausnahmen im Besitze von Personen bäuerlichen Standes.

Die gewöhnlichen Freiheiten und Berechtigkeiten der Schulzen im Amte Ruppin war die Freiheit von bäuerlichen Diensten, vom Zehent, von Pacht und Zinsabgaben, von der Hühner- und Eierentrichtung. Diese Freiheit fand ganz allgemein statt, so bald nicht der Schulze mit seinem freien lehnbaren Schulzengut späterhin Hufen und Höfe, Ackerwerke, Worthen, Gärten, Wiesen und dergleichen verbunden hatte, worauf bäuerliche Leistungen ruhten; doch blieb der Schulze auch in diesem Falle von der Leistung des Hofesdienstes, der mit seinen sonstigen persönlichen Pflichten unverträglich war, so wie auch vom Zehnten frei. Fast allgemein besaßen die Schulzen dabei die Zollfreiheit im Lande Ruppin, einige auch die Freiheit von gewissen Brücken- und Fährgeldern und von den Schlagbaumgeldern auf den Burgen Herzberg und Zippelsförde. Doch mußte denen, welche von solcher Freiheit Gebrauch machten, dieselbe besonders

in ihren Lehnbriefen verschrieben seyn, während sich die früher gedachten Freiheiten bei einem Lehnschulzen von selbst verstanden.

Die fernern Gerechtigkeiten der Schulzen bestanden gewöhnlich in einem Antheile an den Krugabgaben, entweder in einem Theile oder dem ganzen Zapfenzins oder doch in der Fatellanne, oder einem Becher Bier oder einem Pfennig statt dessen von jeder Tonne Bier, die im Kruge verschänkt wurde, in Holzungs-, Mohrschnitts-, Fischeretz- oder Weidgerechtigkeiten, und in dem Hebungrechte eines bestimmten Antheils an den Gerichtesgefällen, niemals aber in Mühlen- und Schäfererechtigkeiten. Die Gerichtesgefälle, welche dem Schulzen gebührten, werden auch öfters besonders namhaft gemacht, z. B. in einem Lehnbriefe des Schulzen zu Schönemark vom Jahre 1552 mit den Worten: „sechs Pfennige, so oft ein „hoff im dorff bezogen wirdt, vndt allewege, so ein hof aldo gereumett wirdt, achtzehn Pfennige abziehe „geldt, Item von einer gewedde acht schillinge, doch vs eines jeden schulzen wille der ringerung oder nach „lassung, Item von jeder klage vier Pfennige. Item von Erbsellen, Einweisungen oder Kindergebelde von „jeder Person jederzeit ein schilling Pfennige, vnd dozu alle vorgeweldigte gewehren“ ic.

Diese Gerechtigkeiten ruhten auf einem Schulzengute, welches in der Regel 1 bis 4 Hufen in der Feldmark und darneben oft noch bedeutende Wiesen, Worthen, Gärten und dergleichen Zubehörungen enthielt. Durch Aushuung von Parzellen an andere Dorfbewohner kamen Schulzen auch öfters in Besitz von Abgaben, welche ihnen von Bewohnern des Dorfes geleistet wurden, oder von eignen Kossäthenstellen, welche sie auf ihren Besitzungen, zunächst gewöhnlich in der Absicht eine Leibgedingswohnung zu errichten, aufbauten und mit einigen entbehrlichen Ackerstücken versahen.

Die Schulzengüter gingen vom Amte zu Lehn, doch wurde ein besonderer Lehnbrief jedesmal in der Churfürstlichen Lehnkanzlei ausgefertigt. Die Beleihung erfolgte im Lande Ruppin nicht, wie sonst bei Schulzenlehen gewöhnlich ist, bloß für den Besizer und seine männliche Leibeslehnserber, sondern es wurden im 16. Jahrhunderte auch mit seltenen Ausnahmen, die Brüder und Vettern des Successors in die gesammte Hand mit aufgenommen, z. B. bei den Schulzengerichten zu Wolchow, Zermügel, Wulow, Bechlin, Briesen, Katerbow, Altfrisack, Rager, wie die uns vorliegenden Lehnbriefe ausweisen.

Die Gegenleistungen des Schulzen bestanden vorzüglich in der Stellung eines Lehnpferdes; doch dies stellten 1590 nur noch 4 Lehnschulzen und der Krüger auf dem Kieze bei Altruppin in Natur, so oft es der Herrschaft noth that, von sieben Lehnschulzen wurden 20 Schill. jährlich dafür entrichtet, von einem achten 16 Schill., von einem neunten Lehnschulzen 14 Schill. Der Erbschulze zu Kerzlin, so wie die Lehnschulzen auf dem Kiez zu Altruppin und zu Altfrisack, welche letztere beide Fischerdörfer waren, stellten kein Lehnperd, auch dem Lehnschulzen von Wutenow stand die Freiheit vom Lehnperde nach seinem Lehnbriefe zu. Dagegen mußten alle Schulzen eine durch das Herkommen bestimmte Lehnware gewöhnlich von 1 oder 2 Schock geben, so oft der Fall sich begab, und lag ihnen in der Regel auch die Last ob, der Herrschaft oder den herrschaftlichen Dienern, wenn sie zur Jagd, in Amtsgeschäften oder überhaupt ins Dorf kamen, die Ausrichtung zu thun. Wie es mit der Ausrichtung zu halten, war an den meisten Orten herkömmlich bestimmt: an einigen Orten mußte der Schulze das Ganze hergeben, an andern Orten wurde er von der Gemeinde durch Bier, Hafer oder in sonstiger Art dabei unterstützt.

Nach den Schulzen bestanden die Dorfbewohner vorzüglich aus Hüfnern und Kossäthen: jene hatten an Acker im Hufschlag des Dorfes $\frac{1}{2}$ bis 4 Hufen, diese hatten in der Regel nur einige Morgen Land, Worthen oder Gärten: nur ausnahmsweise war in manchen Orten eine Hufe unter die Kossäthen vertheilt, für welche sie dann besonders zinsten, oder auch wohl einem einzelnen Kossäthen vom Pfarrer oder einem Privatbesizer eine ganze Hufe eingethan.

Von den Hüfnern wurden fast allgemein Getreidepächte in Roggen, Gerste und Hafer als Haupt-

abgabe geleistet: an manchen Orten fanden gar keine Geldzinsen außer diesen Pächten statt, z. B. in Krangen. In andern jedoch nur sehr wenigen Dörfern, als Craß, Ganzer, Zermügel, Wolchow ic. waren alle Naturalabgaben in ein jährliches bestimmtes Pachtgeld oder eine beständige Geld- oder Pfenning-Pflege, auch bloß Pflege, wie man sie verschiedentlich nannte, verwandelt, und wurden keine Getreidepächte entrichtet. In der Regel fand neben nicht unbedeutenden Getreideabgaben ein mäßiger Geldzins statt, und dieses allgemeinste Verhältniß war gewiß allenthalben das ursprüngliche, welches hernach unter besondern Umständen die gedachten Umgestaltungen erlitt. Die Kossäthen vergalteten ihre geringen Ackerwerke in derselben Weise, nur daß Getreideabgaben bei ihnen seltner vorkamen, als bloße Geldabgaben oder Pachtzühner, Gartenzühner und dergleichen Naturalien, welche der Gartenbau mit sich bringt.

Neben diesen Hauptabgaben in Geld, Getreide oder Pachtzühnern gab in der Regel jeder Wirth, Bauer oder Kossäthe, ein Rauchhuhn, ein Fastelabendhuhn und 10 Eier jährlich, in einigen Orten auch nur eine von diesen Arten Hühnerabgaben, in den meisten Orten beide zugleich. Von dem Rauchhuhn sagt das Erbregister vom Jahre 1590 beim Dorfe Langen, den Abschöß bekomme in der Regel der, welcher das Rauchhuhn nehme, wornach dasselbe eine dem Gerichtsherrn gebührende Abgabe gewesen zu sein scheint. Es findet sich jedoch auch häufig in andern Händen, und namentlich mit dem Fleischzehnten in einer Hand, welches indessen die Folge von einzelnen Veräußerungen seyn kann, wodurch das Hebungrecht dieses Huhns besonders den Pfarrern oft zugewendet wurde. Das Fastelabendhuhn mit seinen zehn Eiern, welches man auf ein Surrogat des Hühnerzehnten deuten mögte, wurde oft dem landesherrlichen Amte auch aus solchen Dörfern geliefert, wo diesem weiter nichts zustand, z. B. aus den oblichen Dörfern Luchfelde, Dabergoh, Garß, und scheint daher ebenfalls eine vermöge der Landesobrigkeit erhobene Abgabe zu bilden. An solchen Orten, wo das Amt weiter keinen Besitz, als den des Hebungrechtes der Fastelabendhühner und deren Eier hatte, verwandelte sich die Gerechtigkeit, von jedem Hause ein Huhn mit 10 Eiern zu fordern, leicht in das beschränktere Recht, von der ganzen Gemeinde eine bestimmte Anzahl von Hühnern und Eiern zu erheben, wodurch zu Gunsten der Privatbesitzer des Dorfes oder der Gemeinde, einer Ausdehnung dieses Hebungrechtes durch Vergrößerung des Dorfes vorgebeugt wurde. Diese Umgestaltung jenes Rechts hatte sich schon zwischen 1525 und 1590 an mehreren Orten, wo das Ruppinische Amt berechtigt war, eingeschlichen. Die Rauchhühner dagegen blieben immer eine Abgabe des einzelnen Wirths: der an einzelnen Orten vorkommende Fall, daß ein Wirth 2 Rauchhühner entrichtete, erklärt sich nur durch eine Zusammenlegung seines Hofes aus zweien.

Außer obigen Abgaben entrichteten alle Bewohner eines Dorfes von bauerlichem Stande, nur mit Ausnahme des Fischerdorfs Altfrick und des Stadteins Wildberg, noch den Fleischzehent. Das Hebungrecht desselben gehörte in der Regel ganz, häufig auch nur zu zwei Dritttheilen der Herrschaft, in welchem letztern Falle die Pfarre dann mit einem Dritttheil an der Hebung Theil nahm. Die Erhebung aber geschah von Lämmern, Gänsen, Kälbern, Füllen, Bienen und Schweinen, von anderem jung gewordenen Vieh nicht, und auch von Schweinen nicht überall. Von Lämmern und Gänsen wurde der Zehnt stets in Natur genommen. In Ansehung der Kälber, Füllen und Bienen stand bei der Herrschaft, das zehnte Stück zu nehmen oder sich vom jungen Kalbe 1 Schill., vom jungen Füllen 3 Schill. und vom Schwarm Bienen 1 Schill. zahlen zu lassen. Die Schweine gehörten an einigen Orten gar nicht zum zehnbaren Vieh, an allen übrigen Orten wurde statt des Zehnten von dieser Viehart eine Geldabgabe erhoben und zwar bald bloß von den Hühnern, bald auch von den Kossäthen. Im letztern Falle betrug sie bei Hühnern gewöhnlich 12 Schill., bei Kossäthen 6 Schill. jährlich, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Viehstand des Einzelnen von der gedachten Art, und selbst dann, wenn Jemand keine Schweine

hielt. War aber zu erweisen, daß die Schweine einem Wirth abgestorben, dann war derselbe von der ihrentwegen zu leistenden Zehntabgabe frei.

Ueber den Getreidezehnt finden wir weiter keine Nachrichten, als daß derselbe 1590 von den Pfarrern zu Wusterhausen, Wildberg, Kerzlin, Ganzer, Bechlin, Katerbow, Nietwerder und Wulfow in Natur erhoben wurde. In Krangen und Schönermark wurde eine gewisse Getreideabgabe unter dem Namen Scheffelkorn, zu Altruppın und Craß eine Getreideabgabe unter dem Namen Meß- und Mißkorn entrichtet und fand kein Kornzehnt an den Pfarrer statt: das Mißkorn war jedoch nur von sehr geringem und nur in Krangen von so bedeutendem Betrage, daß es als Aequivalent für den Kornzehnten angesehen werden kann. In Wutenow gaben die Hufner dem Pfarrer statt des Naturalzehnten jährlich 9 Pfund an Gelde und erhielten sie bei Ablieferung dieser Abgabe eine Tonne Bier zurück.

Eine sehr allgemein verbreitete Abgabe im Lande Ruppın war auch die Auffahrt und Abfahrt von bäuerlichen Wirthen oder eine Geldebabe beim Antritt oder bei der Abtretung ihres bäuerlichen Guts. Wie verbreitet diese Abgabe war, zeigt namentlich der Umstand, daß sie den Dorfschulzen so häufig zu Lehn gereicht ist. Nach dem Erbregister von 1590 hatte in Wildberg der Rath Auffahrt und Abfahrt, aber in Kerzlin und in vielen andern Dörfern der Lehnschulze, in Langen die Herrschaft, der das Rauchhuhn gebührte. Diese Abgabe ist indessen wohl weniger als eine der Lehnsware des Schulzen ähnliche Laudemialabgabe, wie vielmehr als eine den Lege- und Zählgeldern der Dorfgerichte ähnliche Gerichtsgebühr zu betrachten.

Neben diesen Abgaben fanden manche durch besondere Nuzungen und Freiheiten veranlaßte Abgaben zu deren Vergeltung statt, namentlich Weidchaser oder Weidegeld, auch Hafergräße für die manchen Dörfern auf wüsten Feldmarken und in Holzungen eingeräumten Viehtriften; Kiechgold und Holzgeld für die Holznußung in den dem Amte angehörigen Wäldern; Nöthhühner für die Erlaubniß, Flachs in herrschaftlichen Gewässern zu röthen, und Brückengeld, Dpfergeld oder Clauschaser als stehende Vergütung, welche einige Dörfer für ihnen erlassene Brück- und Clausengelder entrichteten.

Die Fischer des Amtes, welche zwei eigene Gemeinen, nämlich im Kieße bei Altruppın und zu Altfriesack, bildeten und deren auch bei Neuruppın einige wohnten, entrichteten die oben schon als den Ertrag der Amtsfischereien angegebenen Abgaben, und waren dagegen von den meisten der vorstehend gedachten Leistungen befreiet. Sie trieben weder Ackerbau noch Viehzucht, und standen dadurch in einem ganz andern Verhältnisse als Hufner und Kossäthen. Doch mußten die Kießer zu Altruppın den Fleischzehnt entrichten.

Die Krüger entrichteten in der Regel die Fattelkanne oder von jeder Tonne Bier, die von ihnen verschänkt wurde, einen Becher Bier, oder statt desselben 1 Pf., ferner den Zapfenzins oder 1 Pfd. Pfeffer. In den meisten Orten trug aber der Schulze diese Abgaben, wenigstens zum Theil, zu Lehn, in andern besaß er selbst die Kruggerechtigkeit; in den wenigsten Orten erhielt das Amt die Krugabgaben ungeschmälert. Im Jahre 1590 erhielt es jährlich 5 Pfd. Pfeffer, jedoch nicht ganz von Krügeren, und nur von 5 Krügeren den Zapfenzins ganz oder zum Theil. In Altruppın war ein Lehnkrug, der wahrscheinlich früher ein Lehnschulzengut gebildet hatte und sich ganz in den Verhältnissen eines Lehnschulzengutes befand. Den Zehnt mußten die Krüger gleich allen andern Dorfbewohnern entrichten, nur der Altruppıner Lehnkrüger war davon frei; außerdem entrichteten die Krüger auch gewöhnlich alle bäuerlichen Leistungen, da sie in der Regel zugleich als Bauern und Kossäthen der Dorfgemeine angehörten.

Die sämtlichen Geld- und Naturalhebungen des Amtes Ruppın von seinen Unterthanen sind zuerst in den Jahren 1590 zusammengestellt. Mit Einschluß der Orbede, des Ruthenzinses, Wasserzinses und Lehnspferdegeldes, so wie auch des Jagdgeldes, gingen jährlich 650 Thaler 8 Schill. stehende Geld-

zinsan ein, wozu noch 216 Thlr. 19 Schill. Wiefengeld kamen als eine jedoch nicht in allen Jahren gleiche Einnahme: andere unbeständige Gefälle, als z. B. Gerichtesgefälle, sind nicht veranschlagt. An Getreidehebungen wurden, mit Einschluß der stehenden Mühlenpächte, doch mit Ausschluß des wechselnden Ertrages der wüsten Feldmarken und aller unbeständigen Hebungen der Art, 3 Wispl. 15 Schfl. Weizen, 98 Wispl. 22 Schfl. 2 V. Roggen Hufenpacht, 36 Wispl. 12 Schfl. Roggen Mühlenpacht, 75 Wispl. 23 Schfl. 2 V. Gerste Hufenpacht, 32 Wispl. 4 Schfl. 2 V. Hafer Hufenpacht, 6 Wispl. 20 Schfl. Weidehafer, 4 Wispl. 6 Schfl. Claushafer, 23 Schfl. Erbsen, 6 Schfl. Hanfsörner, 6 Schfl. 3½ V. Hafergrütze, 2 Schfl. 3½ V. Felbrüben eingenommen. Ueberaus bedeutend waren darneben die Hühner- und Eierlieferungen, welche das Amt erhielt: sie waren auf den ehemaligen Hofhalt der gräflichen Herrschaft auf dem Siege des Amtes berechnet. Es gab jährlich 3 Schock 55 Stück Pachtthühner, 1 Schock 5 St. Röhthühner, 2 Schock 7 St. Rauchhühner, 48 St. Gartenhühner, 3 Schock 36 St. Fastelabendhühner mit 36 Schock 10 Stück Eiern. Hierzu kamen bedeutende Fisch- und Bierlieferungen von den Riezern und Fischern, 5 Pfd. Pfeffer größtentheils von den Krügern und das Jungvieh, welches der Fleischzehent einbrachte.

Die weitem Nuzungen des Amtes von seinen Unterthanen bestanden vorzüglich in den Dienstleistungen derselben. Alle Amtsunterthanen hatten nach dem Landbuche von 1525 und dem Erbregister von 1590 und den in diese Zeit gehörigen anderweitigen Nachrichten ungemessene Dienste zu leisten: nur die Art der Dienstverrichtungen war bis zu einem gewissen Grade bestimmt. Hüfner leisteten in der Regel nur Pflugdienste und Fuhren, doch mußten sie an vielen Orten auch säen, eggen und mähen. An einigen Orten, nämlich zu Ruppin und Wildberg, leisteten sie keine Pflugdienste, dafür aber mußten sie desto mehr Arten von Fuhren leisten. Die Kossäthen dienten niemals mit Gespann, sondern immer nur mit Fuß- und Handdiensten: die Fischer mußten außerdem mit ihren Fischernezen und ihren Kähnen der Herrschaft dienen und wurden mehr zu Hausarbeiten als zur Feldarbeit gebraucht: von den Bädnern verlangte man nur Gartenarbeit. Sie alle, Hüfner, Kossäthen, Fischer und Bädner, mußten aber in der ihnen obliegenden Art von Verrichtungen der Herrschaft so oft dienen, wie diese es verlangte.

Der Hüfner- und Kossäthendienste wurde besonders seit der Aufrihtung mehrerer Vorwerke sehr bedurft: es hörten daher auch seitdem alle Dienstgelder auf, in welche schon während der Grafen Zeiten Naturaldienste vrrwandelt waren, und die letztern wurden wieder an die Stelle gesetzt. Jedoch waren nur wenig Dienste in Dienstgeld gesetzt und ohne Zweifel wurde daher die Dienstverbindlichkeit der Ruppiner Bauern durch die Errichtung von noch einmal so viel Vorwerken, als früher vorhanden gewesen waren und durch die allmählig immer fortgesetzte Erweiterung der dazu gehörigen Aecker und Wiesen mittelst Räumung, Rodung und Trockenlegung viel höher angespannt, als ehemals der Fall gewesen war.

Im Ganzen gehörten 233 Hüfner in das Amt: davon waren aber die Dienste von 28, den Bewohnern von Kraß, zum Amt Liebenwalde verlegt und blieben daher nur 205 Dienstbauern dem Amt Ruppin. Darunter waren noch 35, die keine Pflugdienste leisteten, nämlich die Hüfner in Altruppin und in Wildberg, wogegen dem Amte Ruppin von Lichtenberg 16 Hüfnerdienste wieder zugelegt waren. Im Ganzen gab es daher 186 volle Hüfnerdienste in diesem Amte, wozu 119 Kossäthendienste kamen.

Eine besondere Verpflichtung mehrerer Dörfer im Ruppinschen Amte war die Verpflichtung, ein ziemlich bedeutendes Jagdgeld zu erlegen. Es waren Bantzendorf, Dolgow, Rönnebeck, Woltersdorf, Diersberg, Mens, Schönermark, Zehow und Katerbow, welche im Jahre 1590 zusammen 145 Thlr. 16 Schill. 6 Pf. sogenanntes Jagdgeld erlegten. Da die meisten dieser Dörfer unmittelbar an großen Heiden belegen waren und in dem Landbuche von 1525 dieses Jagdgeldes noch nicht gedacht ist, wohl aber bei einigen dieser Dörfer ihre besondere Verpflichtung zu Jagddiensten erwähnt wird, so ist dies Jagdgeld wahrschein-

lich ein Surrogat der Jagddienste, welche die Unterthanen, die dasselbe entrichten mußten, den frühern Grafen und Churfürsten zu leisten hatten und eine erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts eingeführte Abgabe.

Im dreißigjährigen Kriege hatten die Leistungen der Unterthanen des Amtes Ruppin keine Umgestaltung erlitten. Bis 1638 gingen die Leiden des Krieges überhaupt an dem Ruppinschen Kreise ziemlich ungefühlt vorüber. In diesem Jahre litten nun zwar die meisten Dörfer über die Maassen. Die Truppen des General Gallas steckten viele Dörfer und Gehöfte in Brand und nöthigten die Bewohner ganzer Gegenden zur Flucht. Manche Orte wurden in dieser Weise völlig verwüstet. Doch schon im Jahre 1652 waren alle Dörfer wieder angebauet, nur daß in den meisten Dörfern noch einzelne Höfe unangebauet dalagen. Wenn man aber die genauen Beschreibungen aller Unterthanen-Leistungen des Amtes Ruppin in den Erbbüchern von 1590 und von 1652 vergleicht, so ergiebt sich klar, daß die Zinsen, Pächte und übrigen Naturalleistungen in dem letztern Jahre noch ganz dieselben waren, welche im Jahre 1590 stattfanden. Die allgemeinste Veränderung, welche daraus in Ansehung der bäuerlichen Besessungen wahrnehmbar ist, war die, daß die Lehnschulzengüter meistens aus den Händen des Bauernstandes in die Hände von adlichen Besitzern, Militairs, Amtschreibern und anderer fürstlicher Diener übergegangen waren.

In Rücksicht der einzelnen Dörfer des Amtes Ruppin dürften als besonders bemerkenswerth nur noch hervor zu heben seyn: die Marktgerechtigkeit des Dorfes Manker und die Burggebäude zu Zippelsförde, Herzberg und Zühlen. Das Dorf Manker war eine Art von Marktstücken. Von altersher wurde hier ein Jahrmarkt gehalten, der die ganze Johanniswoche hindurch dauerte und auf dem besonders ein beträchtlicher Leinwandhandel betrieben wurde. Im Jahre 1732 wurde indessen die Haltung von Jahrmärkten in Dörfern und andern offenen Flecken verboten, und mußte daher auch der Jahrmarkt zu Manker aufgehoben werden. Uebrigens behauptete Manker auch außerdem, daß es die Marktgerechtigkeit besaß, in früherer Zeit das Ansehen eines mehr, als bei Dörfern gewöhnlich, entwickelten Ortes. Nach dem Landbuche vom Jahre 1525 war Manker mit Planken umwehrt. Die Pfarrkirche, über welche dem Domcapitel zu Havelberg das Patronat zuständig war, enthielt, außer dem Hochaltare, noch eine Kommode der Jungfrau Maria. Jährlich um Johannis wurde auch bis auf die neueste Zeit eine sogenannte Johannispende in Manker zusammen gebracht. Jeder Hauswirth gab dazu ein Brodt und 6 bis 8 Käse, wovon 18 Brodte nebst $1\frac{1}{2}$ Schock Käse nach Neuruppin gefahren und den dortigen Hospitaliten zugewandt, die übrigen aber unter die Ortsnamen vertheilt wurden.

Von den drei Burgen, welche das Amtsberegister vom Jahre 1590 erwähnt, waren Zippelsförde und Herzberg vermuthlich alte gräfliche Jagdschlösser. Die Burg zu Herzberg scheint schon damals verlassen gewesen zu seyn. Die Burg Zippelsförde hatte der Churfürst Johann George im Jahre 1572 mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und Fischereien seinem Diener Barthelt Schulze verliehen. Dieser wird seitdem Burgmann zu Zippelsförde genannt. Die Verleihung für den Barthelt Schulze erstreckte sich zwar auch auf dessen Erben, doch mit der Einschränkung, daß dem Churfürsten freistehet, falls der Sohn des Barthelt zu des Churfürsten Diensten untauglich oder falls dem Churfürsten sonst betrieuen sollte, die Burg anderweitig zu benutzen, diese mit Erlegung von 300 Thln. zurück zu kaufen. Von diesem Vorbehalte wurde auch im Jahre 1623 Gebrauch gemacht, Barthelt Schulze, der Sohn, mit 300 Thln. aus den Holzgefällen ausgekauft und die Burg dem damaligen Churfürstlichen Wildschützen und Hasenheger, Jürgen Lehmann, zum Wohnsitze angewiesen. — Die Burg Zühlen wurde dagegen zur Wahrnehmung der Jagden dieser Gegend vom Churfürsten Joachim II. erbauet. Das Erbregister vom Jahre 1590 beschreibt dieselbe in folgender Art: „Ein Jagthaus zu Zuelen ist newlich vnd zimlich gebawett, darinnen sechs Fürsten Gemecher vnd gute gewelbte Keller darunter. Regen demselben Hause noch ein

Haus, darinnen eine große hoffstube, ein Junkerstuhe, dabei zwei Kammern: oben vier stuben vnd vier Kammern. Ein newer Marstall liget im Dorffe: oben drei stuben vnd vier Kammern vnd vber denselben ein Kornboden. Noch ein haus, darin die Wagenknechte essen. Im dreißigjährigen Kriege wurden auch diese Gebäude stark mitgenommen. Im Jahre 1652 war von dem Marstalle und dem Hause der Wagenknechte keine Spur mehr vorhanden: das Junkerhaus lag in Trümmern und in dem herrschaftlichen Hause waren nur vier Gemächer noch in bewohnbarem Stande.

U r k u n d e n.

I. Die von Wiltberg begeben sich aller Ansprüche an den Markgrafen Ludwig und lassen denselben ihre Lehen auf, im Jahre 1335.

Ik here beteko von Wiltperg riddere, beteke und Janeko, sin söne, bechennin in dessem jegenwertigin brieue, dat wy gededinget hebben mit vsem heren marggraue Ludeuig von brandenburg also, dat wy vnd vse eruen eme vnd sinen eruen vnd nachkomen ledig und los laten alle der schulde, de he vs vnd vnfin eruen schuldich was, vnd vortyen alle der breue, de he vs dar ouer oder vp welcherleie stücke und sake he si vs gegeuin heft, vnd laten in vnd sinen eruen vnd nachkomen los alles louedes, vpp welke sake he si vs gedan heft, vnd en willen des nimmer vordern wi noch vse eruen an in noch an sine eruen, noch an sine Nachkomen vnd laten vp und hebbin vpgelaten alle de lene, de wy von im hadden, vp welcherleye gut dat sye, auer twei und drüttig stücke Geldes in dem Dorpe to zedelndorp, de scal vsen betekins husvrowe beholden to erme liue vnd hebben wy danne, vp gnade vñs heren keyser Ludeuigs van Röm vnd vses vorbenumden heren marggrauen Ludeuigs van brandenburg. Vnd dat wy dit stede und gantz holden, dar hebbe wy dissen brief ouer geuin, besgelt mit vnfin insigeln, vnd is geschen to berlin, M^o CCC^o XXXV^o, des sunnauendes vor sunte peter vnd pauls dage.

Aus dem Copialbuche des Geh. Kab.-Archives I Cod. 4 in quarto fol. 61. Mit Auslassung einer Zeile bei Gercken Cod. I, 259.

II. Graf Albrecht verkauft wiederkäuflich dem Pfarrer zu Bellin einige Besitzungen im Städtchen Wiltberg und im Dorfe Walchow, im Jahre 1445.

Wy Albrecht, van Gades gnaden Greve van Lyndouw vnde Here to Ruppin, Bekennen vnde betugen vor vns, vnse eruen vnde nakamende in vnser herschop in dessen vnfen apen bryue vor alle diegene, die ene sehn, horen edder lesen, dat wy vorkost hebben to eyneme rechten kope deme Erlyken Heren, Hern Johan aderman, parhere to Bellin, des stiftes Brandenburg, Saes wispel hertes karns, half rogen unde half gersten, in deme Stedeken to Wiltberge vnde in deme dorpe to walchow, belegen in vnseme lande, alle jare to betalende, die wile desse kopp steid, upp sunte Mertens dach, vnde benemeliken in den ergenanten Stedeken tho Wyltberge vstehalven wispel upp die huuen vnde have, die desse na gescreuen besitten vnde bedryven: Berbam